

Satzung der Freunde der Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Freunde der Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 2. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (2) Der Satzungszweck wird durch alle Aktivitäten verwirklicht, die den in Absatz 1 aufgeführten Zwecken dienen und den Bestimmungen der §§ 51-68 AO entsprechen.
 - (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Vermittlung von Kenntnissen über wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Zusammenhänge,
 - b) die Erarbeitung gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Sachaussagen ,
 - c) die Förderung des betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch sowie die Vermittlung von Kenntnissen über die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt an den Nachwuchs,
 - d) die Unterstützung der Mitarbeit seiner Mitglieder in Organen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, bei der beruflichen Nachwuchsausbildung sowie bei ihren Tätigkeiten in den öffentlichen Institutionen durch sachbezogene Wissensvermittlung,

- e) die Beteiligung in Arbeitskreisen mit wirtschafts-, gesellschafts und sozialpolitischer Aufgabenstellung,
- f) die Beteiligung an und Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen und Veranstaltungen, deren Aufgabe es auch ist, die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst oder durch Einschaltung von Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

- (4) Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften, die satzungsgemäß die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke verfolgen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Geld, deren Höhe die Mitgliederversammlung im voraus beschließt. Die Mitgliederversammlung kann dabei Beitragsbefreiungen für Mitglieder vorsehen, die bereits einen Beitrag als Mitglied bei den Wirtschaftsjunioren Berlin e.V. entrichten oder dort vom Mitgliedsbeitrag befreit sind. Der Beitrag ist bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Der Verein finanziert seine Aufgaben außerdem durch freiwillige Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vereinsvermögen und etwaige durch die Tätigkeit des Vereins erwirtschaftete Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine besonderen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins im Sinne des § 2 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die entweder selbst der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zugehörig ist oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt ist. Das gleiche gilt auch für besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

Ausnahmsweise können Angehörige freier Berufe, sofern sie durch ihre Persönlichkeit und Stellung die Arbeit der Wirtschaftsunioren in besonderer Weise unterstützen, Mitglied des Vereins werden.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft kann stellen, wer als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied der Wirtschaftsunioren Berlin e. V. oder einem anderen Kreis der Wirtschaftsunioren Deutschland e.V. oder der Junior Chamber International aktiv ist oder war.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 entfallen sind, oder durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Der Vorstand beschließt über den Erwerb
 - der ordentlichen Mitgliedschaft.

Er kann bei dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatz 1 zulassen.

- (7) Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden. Der Vorstand beschließt hierüber einstimmig.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachhaltig zuwiderhandelt.

§ 5 Mitgliedschaftspflichten

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen und an den präsenzpflichtigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Präsenzpflichtig sind die Hauptveranstaltungen des Vereins sowie solche Veranstaltungen, die der Vorstand ausdrücklich als präsenzpflichtig bezeichnet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt. Sie soll bis zum 30. November eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Sprecher des Vorstandes. Der Vorstand kann durch Beschluss hierfür ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen.

Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung erfolgen. Im Ausnahmefall kann sie auch als Online-Versammlung stattfinden. Dies ist dann der Fall, wenn Ereignisse vorliegen, die eine persönliche Zusammenkunft unmöglich machen oder erheblich erschweren, wie z.B. im Fall einer Pandemie. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt den Mitgliedern seine Entscheidung einschließlich Begründung in der Einladung mit.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig.

Mitglieder, die ihre Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten die Zugangsdaten im Vorwege rechtzeitig durch eine gesonderte Mail, die übrigen Mitglieder erhalten die Zugangsdaten per Brief. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet. Geschieht dies nicht, so kann der Vorstand durch Beschluss einen Versammlungsleiter bestimmen. Geschieht dies nicht, so wird die Versammlung vom ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter ist unter anderem berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Versammlungsablaufes

- die Versammlung zu unterbrechen,
- die Redezeit angemessen zu beschränken,
- die Rednerliste zu schließen,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen und
- die Versammlung zu schließen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang dieses Antrages, so können diese ordentliche Mitglieder selbst unter Einhaltung der übrigen Form- und Fristvorschriften diese Versammlung einberufen.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein ordentliches Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

Mit der Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes ordentliches Mitglied beauftragt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren außerhalb der Mitgliederversammlung gefaßt werden. In diesem Fall ist die Aufforderung für die Abstimmung vom Vorstand den ordentlichen Mitgliedern zu übersenden, wobei der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, genau zu formulieren ist sowie eine Stimmempfehlung des Vorstandes und die Begründung seiner Empfehlung bekanntzugeben sind.

Die ordentlichen Mitglieder haben zu der Abstimmungsaufforderung binnen eines Monats nach Absendung des Briefes Stellung zu nehmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Ein Beschluß auf schriftlichem Wege kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten per Beschluß Richtlinien und Einzelaspekte der Vereinsarbeit festlegen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Bestellung der Rechnungsprüfer sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Über eine größere Anzahl von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der „Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.“ hat das Recht, seinen Vorstandssprecher als Vorstandsmitglied zu ernennen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung soll dabei möglichst alle weiteren Vorstandsmitglieder der „Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.“ zu Vorstandsmitgliedern wählen. Eines der Vorstandsmitglieder soll nicht zugleich dem Vorstand der „Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.“ angehören. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Mitgliederversammlung folgt und endet am 31. Dezember des darauffolgen-

den Jahres. Um einen weitestgehenden Gleichlauf der Amtszeiten von Vorständen herzustellen, die sowohl dem Vorstand der „Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.“, als auch dem „Freunde der Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.“ angehören, herzustellen, gilt folgende Regelung: Für Vorstandsmitglieder, die zugleich dem Vorstand der Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.“ angehören, tritt an die Stelle der Amtszeit der „Freunde der Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.“ diejenige Amtszeit, die nach der Satzung des „Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.“ für sie gilt, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Mit der Beendigung ihrer Amtszeit bei dem „Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.“ scheidet Vorstandsmitglieder somit auch aus dem Vorstand bei den „Freunde der Wirtschaftsjunioren Berlin e.V.“ aus. Der Sprecher des Vorstands führt in dem Amtsjahr, das seinem Amtsjahr in der Funktion als Sprecher folgt, die Bezeichnung „Past President“. Eine frühere Abberufung aller Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet auf Antrag mindestens eines ordentlichen Vereinsmitgliedes in geheimer Abstimmung statt. Bei der Wahl kann jedes Vereinsmitglied so viele wählbare Mitglieder des Vereins zur Wahl vorschlagen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Mitglieder mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

Einzelheiten über den Ablauf der Wahl legt der von der Mitgliederversammlung bestimmte Wahlleiter für jeden Wahlgang fest.

- (4) Der Vorstand bestimmt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter. Der Sprecher und seine Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (7) Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Bei der Kooptation sollen die Grundsätze der Abs. 1 und 2 berücksichtigt werden. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das kooptierte Mitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen, an dessen Stelle er getreten ist, an. Eine Kooptation muss erfolgen, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandes weniger als drei gewählte Vorstände verbleiben.
- (8) Die Geschäftsführung des Vereins wird von der Industrie und Handelskammer zu Berlin treuhänderisch für den Vorstand wahrgenommen, sofern dieser nichts anderes bestimmt.

Der von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin mit der Geschäftsführung Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 10 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Sie müssen nicht den steuerberatenden Berufen angehören.

§ 11 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§ § 13 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, die von der Mitgliederversammlung am 2.11.2015 beschlossenen Satzungsänderungen zu ändern, wenn dies zur Behebung von Beanstandungen des Vereinsregisters oder des Finanzamts für Körperschaften erforderlich ist. Diese Vollmacht endet mit Eintragung der Satzungsänderungen im Vereinsregister.

14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

18. November 2020

Tania Schulze (Kreissprecherin)

Versammlungsleiterin MV 2020